

## **§ 5 Zuständigkeit nach der Urlaubsverordnung**

<sup>1</sup>Den in § 1 genannten Behörden wird für den jeweiligen Dienstbereich die Befugnis übertragen, Sonderurlaub über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zu gewähren (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung). <sup>2</sup> § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.